



12. Dez. 2005

Forstpolizei/Waldfeststellung

Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Cham im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald / Waldfeststellungsverfügung

Die Direktion des Innern**aufgrund des folgenden Sachverhaltes:**

A. Im Rahmen der laufenden Zonenplanrevision leitete die Direktion des Innern ein Waldfeststellungsverfahren für das Gebiet der Gemeinde Cham ein. Zweck dieses Verfahrens ist die Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0). Hierfür wurden im Übergangsbereich zwischen Wald und Bauzonen die Waldgrenzen im Gelände festgelegt und dort, wo sich Abweichungen zu bereits bestehenden Planeinträgen zeigten, neu vermessen. Gestützt darauf wurden die festgestellten Grenzen provisorisch in die Grundbuchpläne eingetragen und allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zur Orientierung und Überprüfung zugestellt. Die überarbeiteten und bereinigten Pläne lagen vom 29. April bis zum 31. Mai 2005 beim Kantonsforstamt und bei der Gemeindeverwaltung Cham öffentlich zur Einsicht auf. Im Amtsblatt vom 29. April und vom 6. Mai 2005 wurde die öffentliche Auflage bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass allfällige Einwendungen bis zum 1. Juni 2005 bei der Direktion des Innern des Kantons Zug zu erheben seien. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden schriftlich auf die öffentliche Auflage hingewiesen.

B. Fristgerecht wurden bis zum 31. Mai 2005 drei Einwendungen gegen die Waldfeststellung eingereicht. Die erste Einwendung betrifft das in der Schönaue gelegene Grundstück GS 2043 des Gewässerschutzverbandes der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee. Es wird bemängelt, dass der Waldeintrag teilweise den seit 1973 bestehenden Vorplatz einer Halle überlagere. Die Waldgrenze solle in diesem Bereich den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden (Beilage 1). Die zweite Einwendung erfolgt im Namen der Grundeigentümer der Liegenschaft Alpenblick, GS 1539. Zur Zeit der Erstellung des Tennisplatzes auf GS 1539 und GS 1540 im Jahre 1966 habe entlang des Sumpfbaches entlang der Gemeindegrenze zwischen Cham und Zug keine Bestockung bestanden. Die in der Zwischenzeit entstandene Uferbestockung sei nicht als Wald im Sinne des Gesetzes zu qualifizieren (Beilage 2).

Die dritte Einwendung betrifft die Uferbestockung auf der rechten Seite des Lorzenkanals auf GS 2601, angrenzend an GS 1615 in Hagendorn. Die Bestockung sei mit 5 Meter Breite sehr schmal, erfülle keine Waldfunktionen in bedeutender Masse und sei deshalb analog der Bestockung auf der linken Uferseite nicht als Wald im Sinne des Gesetzes zu qualifizieren (Beilage 3).

C. Eine weitere Einwendung wurde am 29. Juni 2005 eingereicht. Weil die Einsprachefrist am 31. Mai 2005 abliefe, wird auf diese Einwendung nicht eingetreten.

und in Erwägung:

Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen

an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gestützt auf eine rechtskräftige Waldfeststellung gemäss Art. 10 WaG sind sodann die Waldgrenzen in die Bauzonenpläne einzutragen (vgl. Art. 13 Abs. 1 WaG und § 5 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald, EG Waldgesetz; BGS 931.1). Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

Basierend auf Art. 2 Abs. 4 WaG präzisiert das EG Waldgesetz den Waldbegriff. Gemäss § 1 Abs. 1 EG Waldgesetz muss eine Bestockung in der Regel folgende Mindestanforderungen erfüllen, um als Wald im Sinne des Gesetzes zu gelten:

- a) Fläche: 800 m²;
- b) Breite: 12 m;
- c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 20 Jahre.

Die Ausnahmen werden in Abs. 2 und 3 geregelt. Danach können auch kleinere, schmälere oder jüngere Bestockungen als Wald gelten, wenn sie in bedeutendem Masse Waldfunktionen wahrnehmen.

verfügt:

1. Die Waldgrenzen in der Gemeinde Cham werden in den unbestrittenen Bereichen, wo Bauzonen an den Wald grenzen, übereinstimmend mit den öffentlich aufgelegten Plänen festgesetzt.
2. In den bestrittenen Bereichen werden die Waldgrenzen in der Gemeinde Cham, wo sie an Bauzonen grenzen, wie folgt festgelegt:
 - 2.1 Auf GS 2043 wird die Waldgrenze an den Rand des nachweislich seit 1973 bestehenden Vorplatzes gelegt (vgl. Beilage 1). Die erste Einwendung wird gutgeheissen.
 - 2.2 Auf GS 1540 und GS 2749 erfüllt die Uferbestockung am Sumpfbach alle Waldkriterien gemäss § 1 EG Waldgesetz (vgl. Beilage 2). Die zweite Einwendung wird abgelehnt.
 - 2.3 Auf GS 2601 ist die rechtsseitige Uferbestockung mit 5 Meter bedeutend schmaler als die in § 1 EG Waldgesetz definierte minimale Breite von 12 Meter. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit wird die schmale Bestockung der rechten Uferseite gleich behandelt wie die Bestockung der linken Seite, angrenzend an GS 1771 und GS 999 (vgl. Beilage 3). Die dritte Einwendung wird gutgeheissen.Die Beilagen 1 bis 3 sind integrierter Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die festgestellten Waldgrenzen sind in den Grundbuchplänen nachzuführen.
4. Die Einwohnergemeinde trägt die festgestellten Waldgrenzen in die Bauzonenpläne ein.

5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
6. Mitteilung an:
- [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - Gemeinderat von Cham
 - Bauabteilung der Gemeinde Cham
 - Baudirektion
 - ✓ Kantonsforstamt
 - Grundbuchgeometer (inkl. Plansatz)
7. Beilage 1: Plan 20a.1 Lorzenbestockung Schönau; geändert
Beilage 2: Plan 3 Alpenblick Uferbestockung; unverändert
Beilage 3: Plan 21 Lorze Hagendorn, ob Brücke; geändert

Zug, 5.12. 2005 - Hey



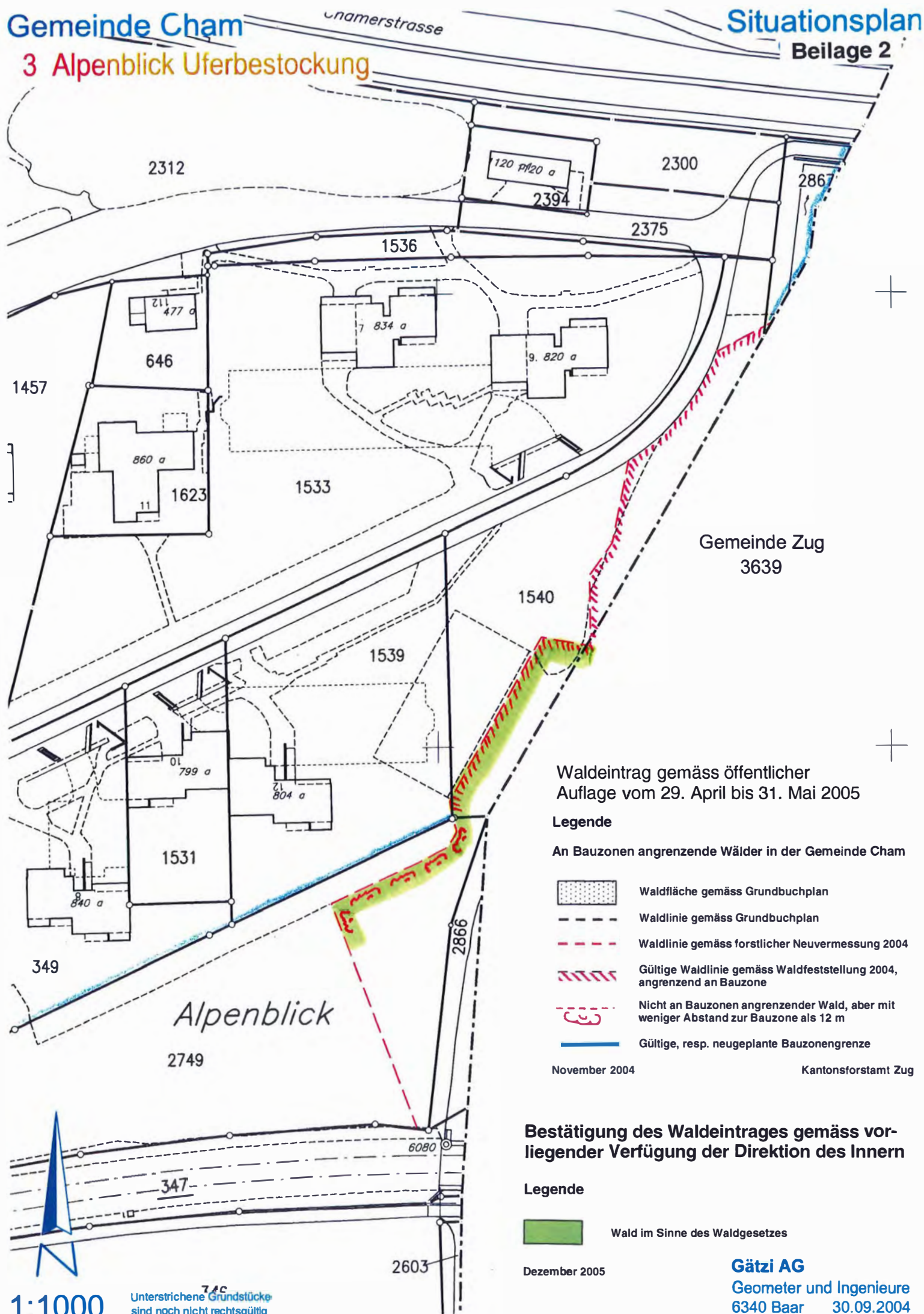
DIREKTION DES INNERN
DES KANTONS ZUG

Die Direktionsvorsteherin:

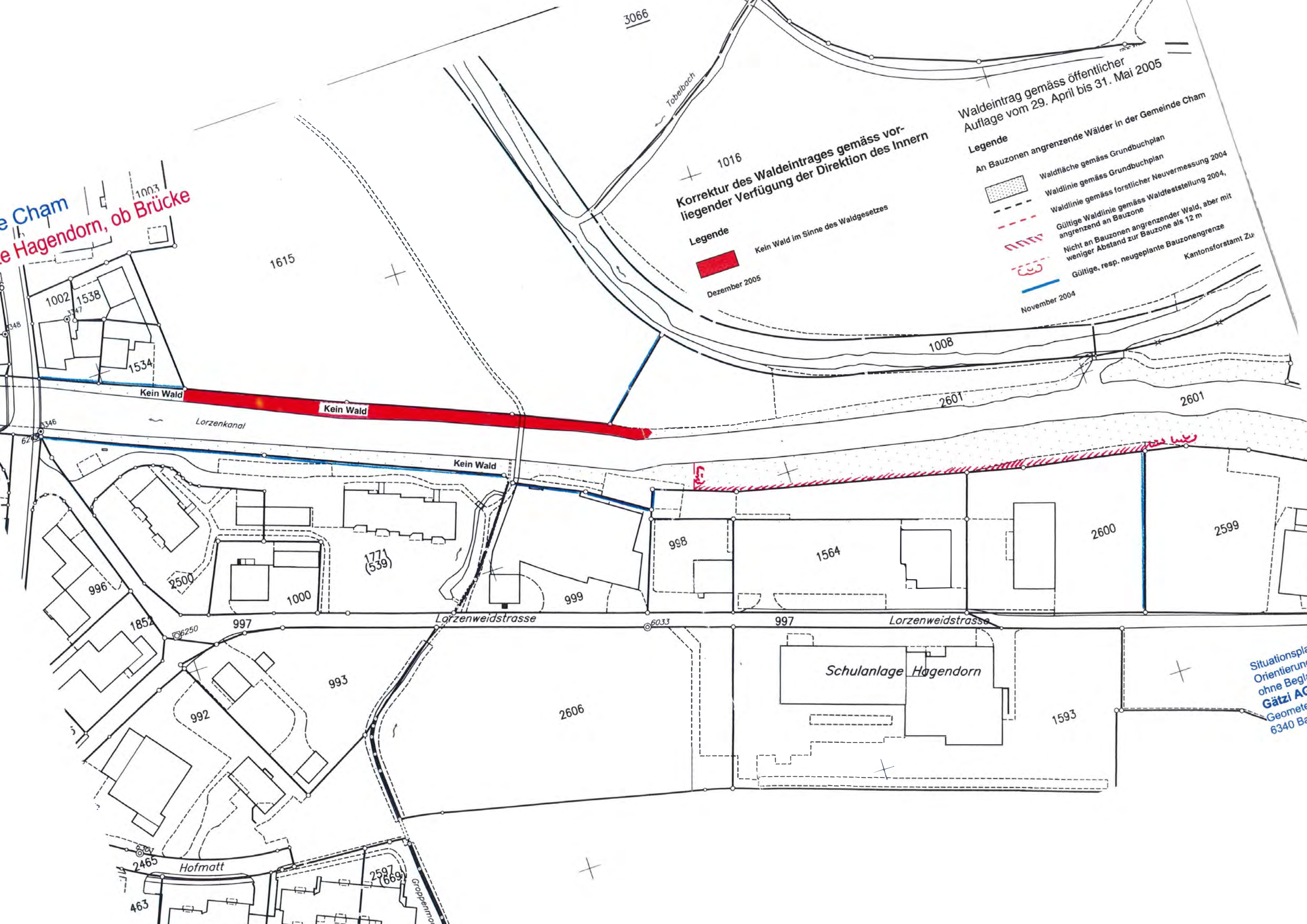
Brigitte Profos

Brigitte Profos, Regierungsrätin





e Cham
e Hagendorn, ob Brücke



Situationsplan
Orientierung
ohne Begl.
Gätsi AG
Geometrie
6340 Ba